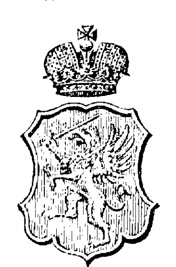
ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XVI.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XVI. Jahrgang.

№ 107. Середа 18. Сентября. — Mittwoch, 18. September **1868.**

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Inhalts des in der offiziellen Beilage Nr. 15 zur Nordischen Post vom 17. August d. J. Nr. 177 enthaltenen Circulairs des Post-Departements vom 7. August d. J. Nr. 24 hat der Herr Minister des Innern die Verfügung getroffen, daß die **monatliche Revision der Summen und Bücher der Telegraphen-Abtheilungen** und Stationen durch Beamte des Post-Ressorts aufzuheben und die Bewerkstelligung solcher Revision der Anordnung der örtlichen Gouverneure, in Anleitung der für die Revision der Summen in den Gouvernements- und Kreisbehörden festgesetzten Ordnung, zu überlassen ist.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Nr. 3511.

In Folge einer Circulairvorschrift des Herrn Ministers des Innern wird vom Livländischen Gouverneur sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden des Livländischen Gouvernements hiemit aufgetragen, **Nachforschungen** nach dem, mittelst Ukases vom 1. Januar 1861 unter Nr. 6 verabschiedeten Gemeinen der nichtfrontmäßigen Compagnie der Kaiserlichen medicinisch-chirurgischen Akademie Fedor **Kirilow** anzustellen und im Ermittelungsfalle über das Ergebniß zu berichten. Nr. 7817.

Da der Commandeur des 3. Sapeur-Bataillons der Livländischen Gouvernements-Verwaltung die Mittheilung gemacht, daß der Gemeine des genannten Regiments **Peter Iljinski** am 26. August c. sich eigenmächtig aus dem Lager bei Uexküll entfernt hat, wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, nach dem Peter Iljinski sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich an seinen Commandeuren auszusenden.

Signalement des aus dem Dorfe Iwaschkowo des Wologdaschen Gouvernements in den Militairdienst getretenen Iljinski, Sohn eines Geistlichen: Alter 23 Jahre, Größe 2 Arschin 5⅜ Werschok, Haupthaar und Augenbraunen hellblond, Augen blau, Nase gerade, Mund gewöhnlich, Gesicht glatt und weiß. **Nr. 3393.**

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Da die Alt-Tennasilmsche Gemeindeverwaltung um Mortification angezeigtermaßen der Gebietslade des genannten Gutes abhanden gekommener Rentenbriefe, und zwar des unter dem Dato des 15. März 1857 auf das zu dem Gute Pennekülll gehörige **Grundstück Nr. 9 Josti ausgefertigten Rentenbriefes Nr. 1109/6 groß einhundert Rbl. Silb.**, und des **unter dem Dato des 15. März 1857, auf das zu dem Gute Pennekülll gehörige Grundstück Nr. 30** Uersti ausgefertigten Rentenbriefes Nr. 1371/19 groß fünfzig Rbl. Silb., nebst den Zinscoupons dieser beiden Rentenbriefe und zwar der Termine September 1868 bis September 1874, nebst den die fernere Ausreichung von Zinscoupons verheißenden Talons gebeten hat, so fordert die Oberverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank alle diejenigen, welche gegen die gedachte **Mortification** Einwendungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, hierdurch auf, solche ihre Einwendungen binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage ab gerechnet, spätestens also bis zum 12 März 1869 bei dieser Oberverwaltung zu verlautbaren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchlosem Ablauf der genannten Frist, die obenbezeichneten zwei Rentenbriefe nebst Zinscoupons und Talons werden für ungültig erklärt, und wegen Ausreichung entsprechender neuer, allein gültiger Rentenbriefe nebst Zinscoupons und Talons an wen gehörig diesseits wird Anordnung getroffen werden. Nr. 157. 3

Riga, den 12. September 1868.

Wenn der Lemsalsche Kaufmann 2. Gilde Wilhelm Till, seit einigen Monaten die Stadt Lemsal verlassen hat und dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können, werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden hierdurch vom Lemsalschen Rath ersucht, obgedachtem Wilhelm **Till** im Betreffungsfall zu eröffnen, daß er unfehlbar am 21. October c. zu früher Tageszeit bei diesem Rath persönlich zu erscheinen oder durch einen gesetzlich legitimirten Bevollmächtigten seine Interessen, **in Klagesachen desselben wider** den ehemaligen Einfahrtswirthen J. **Briewull** pcto. debili zu vertreten hat, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Falle der Nichtbefolgung dieser Edictal-Citation es so angesehen werden wird, als ob der W. Till auf den Verfolg beregter Klagesache verzichtet und der auf das Vermögen des J. Briewull angelegte Beschlag gehoben und die Acte delirt werden wird.

Lemsal, Rathhaus den 5. September 1868.
Nr. 714. 1

Wenn der Lemsalsche Kaufmann 2. Gilde Wilhelm **Till** seit einigen Monaten die Stadt Lemsal verlassen hat und dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht hat ermittelt werden können, werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeien hierdurch vom Lemsalschen Rath ersucht, gedachtem Wilhelm Till im Betreffungsfall zu eröffnen, daß er unfehlbar am 21. October c. zu früher Tageszeit bei diesem Rathe zu erscheinen oder durch einen gesetzlich legitimirten **Bevollmächtigten** seine **Interessen in** pcto. **Beitreibung** von **50 Rbl. S. Concessionssteuer** zur Lemsalschen Stadt-Casse an genanntem Termin zu vertreten hat, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß, im Falle der Nichtbefolgung dieser Edictal-Citation derselbe präcludirt werden soll und in beregter Sache das Gesetzliche statuirt werden wird.

Lemsal, Rathhaus den 5. September 1868.
Nr. 716. 1

Wenn der Lemsalsche Kaufmann 2. Gilde Wilhelm **Till** seit einigen Monaten die Stadt Lemsal verlassen hat und dessen gegenwärtiger Aufenthalt **nicht hat** ermittelt werden können, werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden hierdurch vom Lemsalschen Rath ersucht, obgedachtem Wilhelm Till **im Betreffungsfall** zu eröffnen, daß er unfehlbar am 21. October c. zu früher Tageszeit bei diesem Rath persönlich zu erscheinen oder durch einen gesetzlich legitimirten Bevollmächtigten seine Interessen, in Sachen des Lemsalschen Handlungs-Commis **L. Grauding** wider ihn pcto. Beitreibung einer mittelst rechtskräftigen Urtheils des Lemsalschen Raths d. d. 9. Februar 1868 dem Letzteren zuerkannten Forderung im Betrage von 35 Rubel 58 Kop. S. an genanntem Termin zu vertreten hat, bei der **ausdrücklichen** Verwarnung, daß im Falle der **Nichtbefolgung** dieser Edictal-Citation derselbe präcludirt werden soll und in beregter Sache das Gesetzliche statuirt werden wird.

Lemsal, Rathhaus den 5. September 1868.
Nr. 718. 1

Von Einem Kaiserlichen III. Dorpatschen Kirchspielsgerichte wird desmittelst iteratim zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle an diese Behörde gerichteten Schreiben **über** die Station **Kuikatz zu adressiren** sind.

Arrol, im III. Dorpatschen Kirchspielsgerichte vom 7. September 1868. Nr. 1467. 1

Tas pee Mass-sallazes basnizas draudses Skulbergu krohna muischas peederrigs skrohdelis Brenz **Wolkson** irr jaw preeksch trihs gaddeem no schahs Walsts bes atlaufschanas isgahjis. Kad nu tas dehl Krohna un Walsts maksaschanahm waijadsigs irr, tad tohp wissas pilsschtu un semmju polizejas pasemmigi luhgtas, to Brenz Wolkson sanemt kur ween atrohd, un tai peederrigai walsts-waldischanai peesuhtiht. Scho puisi warr labbi pasiht pee ta, ka tam no leelahm wahtim kurrus isgullejis irr rehtaina gihmis.

Skulbergu walsts-waldischanas wahrdâ tannî 6. September 1868. Nr. 101. 1

Proclamata.

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclama ad concursum creditorum et ad convocandos debitores des Kaufmanns Emil **Hasse** nachgegeben worden, als werden von der I. Section des Landvogteigerichts dieser Stadt Alle und Jede, welche an den gedachten Gemeinschuldner irgen welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben **sollten, hierdurch aufgefordert** und resp. unter An-

drohung der für den Unterlassungsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungsverpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a dato resp. bis zum Ablauf der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine, sich bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren der rub. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 589. 3

So geschehen Riga, Rathhaus in der I. Section des Landvogtei-Gerichts den 5. September 1868.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Rigaschen Bürgers und Schornsteinfegermeisters Carl Franz Daniel **Bartels** irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben verschuldet sein sollten, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 9. Februar 1869 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, um daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Verpflichtungen anzuzeigen, widrigenfalls selbige, nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 979. 1

Riga, Rathhaus den 9. August 1868.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія-либо претензіи на наслѣдство умершаго Рижскаго мѣщанина и трубочистнаго мастера Карла Даніила Бартельса, или же сами обязаны ему платежемъ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеозначеннаго числа и не позднѣе 9. Февраля 1869 года подъ опасеніемъ лишенія правъ своихъ, въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, и лично или чрезъ надлежаще уполномоченнаго повѣреннаго представить доказательства правъ на объявленіе своихъ претензій, или же явиться съ платежемъ; въ противномъ случаѣ, по минованіи опредѣленнаго на то срока, они съ своими объявленіями претензій не будутъ слушаны, ниже допущены; съ должниками же будетъ поступлено по законамъ. № 979. 1

Рига, ратуша, 9. Августа 1868 г.

Vom Rathe der Stadt Werro werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Werroschen Bürgers Malermeisters Philipp **Janter** und dessen ebenfalls mit Tode abgegangener Schwester Dorothea **Frohse** geb. Janter als Erben, Gläubiger oder sonst aus einem Rechtsgrunde Ansprüche und Anforderungen irgend welcher Art machen zu können vermeinen, mittelst dieses öffentlichen Proclams aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Anforderungen hierselbst innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato spätestens also bis zum 15. October 1869 gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieses peremtorischen Termins Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Nr. 911. 1

Werro, Rathhaus am 3. September 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ec. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen der Schloß Cremonschen Bauergemeinde, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche, sei es als privilegirte oder nicht privilegirte, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des Gutes Schloß Cremon und der Appertinentien desselben, sei es aus irgend welchem anderen rechtlichen Titel, Ansprüche und Forderungen an die zu dem Gute Schloß Cremon gehörige, auf Grund der so benannten Demarcationslinie zum Hofeslande eingezogene **Bauerland-Gesindestelle Sillekretze** in dem wackenbuchmäßigen Landeswerthe von 21 Thaler 20 Groschen, an die zu derselben gehörigen Gebäude und an deren sonstige Appertinentien oder Einwendungen gegen den Seitens der Schloß Cremonschen Bauergemeinde mittelst am 7. Juni d. J. zwischen ihr, als Käuferin, und dem Erbbesitzer des im Cremonschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Gutes Schloß Cremon, Herrn Oberceremonienmeister Fürst Paul Lieven Durchlaucht, als Verkäufer, abgeschlossenen, am 20. Juni d. J. sub Nr. 89 bei diesem Hofgericht mit Vorbehalt der Rechte der Livländischen Credit-Societät corroborirten Contracts für die Summe von 2122 Rbl. 22 Kop. und für eine, wie contractlich angegeben, annoch allendlich festzustellende Entschädigungs-Vergütung bewerkstelligten Kauf der besagten Gesindestelle Sillekretze in dem wackenbuchmäßigen Landeswerthe von 21 Thaler 20 Groschen nebst allen zu dieser Gesindestelle gehörigen Gebäuden und nebst allen deren sonstigen Appertinentien und gegen die Ausscheidung dieser Gesindestelle nebst Gebäuden und sonstigen Appertinentien aus dem Hypotheken-Verbande des Gutes Schloß Cremon nebst Appertinentien zu erheben etwa gesonnen sein sollten, ausgenommen jedoch die Livländische adlige Güter Creditsocietät rücksichtlich deren auf das Gut Schloß Cremon ingrossirt befindlicher Pfandbriefs-Forderung, den Verkäufer Herrn Oberceremonienmeister Fürst Paul Lieven Durchlaucht rücksichtlich dessen contractlicher, durch Ingrossation besicherter Kaufschillings-Forderung, wie auch rücksichtlich der demselben contractlich resp. zugesicherten Entschädigungs-Vergütung und vorbehaltenen Jagdberechtigung, den früheren Inhaber der Gesindestelle Sillekretze rücksichtlich der mit demselben, wie contractlich angegeben, vorzunehmenden Liquidation sammt der ihm, wie eben daselbst erwähnt, gebührenden Entschädigung und die Vertreter öffentlicher Lasten rücksichtlich der laut dem Punkt 3 des oben gedachten, am 20 Juni c. sub Nr. 89 corroborirten Kaufcontractes auf der Gesindestelle Sillekretze ruhenden, beziehentlich auf dieselbe übertragenen öffentlichen Abgaben und Leistungen, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 6. October 1869 mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar ferner zu hören, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren, der am 7. Juni d. J. zwischen dem Erbbesitzer des im Cremonschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Gutes Schloß Cremon, Herrn Oberceremonienmeister Fürst Paul Lieven Durchlaucht, als Verkäufer, und der Schloß Cremonschen Bauergemeinde, als Käuferin, über die obverwähnte Gesindestelle Sillekretze nebst Gebäuden und sonstigen Appertinentien geschlossene, am 20. Juni d. J. sub Nr. 89 corroborirte Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und die besagte, d. i. die seither zu dem Gute Schloß-Cremon gehörige, auf Grund der so benannten Demarcationslinie zum Hofeslande eingezogene Bauerland-Gesindestelle Sillekretze in dem wackenbuchmäßigen Landeswerth von 21 Thalern 20 Groschen nebst allen zu dieser Gesindestelle gehörigen Gebäuden und nebst allen deren sonstigen Appertinentien, unter alleinigem Vorbehalt der in dem gedachten, am 20. Juni d. J. sub Nr. 89 corroborirten Kaufcontracte von der Schloß Cremonschen Bauergemeinde ausdrücklich übernommenen, beziehentlich durch Ingrossation auf die Gesindestelle Sillekretze besicherten Schulden, Verhaftungen und Lasten und, falls bis dahin entsprechende reglementsmäßige Auseinandersetzung mit der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät noch nicht nachgewiesen sein sollte, unter Vorbehalt auch der dann bis zum Nachweise solcher Auseinandersetzung einstweilen noch fortdauernden Mitverhaftung für die auf das Gut Schloß Cremon ingrossirt befindliche Pfandbriefschuld, für im Uebrigen gänzlich schulden-, — haft- und lastenfrei erklärt und der Schloß Cremonschen Bauergemeinde zum Eigenthum adjudicirt, wie nicht minder, unter alleinigem Vorbehalt der laut dem Punkt 3 des gedachten am 20. Juni d. J. sub Nr. 89 corroborirten Kaufcontractes auf dieser Gesindestelle ruhenden, beziehentlich auf dieselbe übertragenen öffentlichen Abgaben und Leistungen und beschaffentlich auch unter dem angeführten eventuellen Vorbehalt in Betreff der auf das Gut Schloß Cremon ingrossirt befindlichen Pfandbriefsschuld, von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nicht hypothecarischen Verhaftung für die auf dem genannten Gute und dessen Appertinentien lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten völlig freigesprochen und aus dem Hypotheken Verbande dieses Gutes nebst Appertinentien für immer ausgeschieden werden soll. Wonach ein Jeder den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3940. 1

Riga Schloß, den 22. August 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ec. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht zu wissen, demnach der Herr Robert von Anrep als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Ermesschen Kirchspiele belegenen Gutes **Homeln** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde** als:

1. Leies Bihtar oder Alla Pihtre groß 24 Thlr. 72 Gr., auf die Homelnschen Bauern Margus und Johann Kull für den Preis von 4340 Rbl.
2. Wannasse oder Jaun Bihtar groß 20 Thlr. 3 Gr., auf den Homelnschen Bauer Mahrz Pinka für den Preis von 1505 Rbl. Silb.
3. Sihle groß 20 Thlr. 17 Gr., auf den Homelnschen Bauer Dahw Reineck für den Preis von 3432 Rbl. Silb.
4. Wetzmahje groß 20 Thlr. 86 Gr., auf den Homelnschen Bauer Kusta Werri für den Preis von 3038 Rbl. Silb.
5. Egger groß 30 Thlr. 65 Gr., auf den Homelnschen Bauer Wihlup Lammas für den Preis von 6000 Rbl. Silb.
6. Kalne Bihter groß 24 Thlr. 32 Gr., auf den Homelnschen Bauer Jahn Junker für den Preis von 4018 Rbl. Silb.
7. Rabbin, groß 15 Thlr. 47 Gr. auf den Homelnschen Bauer Tennis Senkis für den Preis von 1950 Rbl. Silb.
8. Jhnus, groß 21 Thlr. 71 Gr., auf den Homelnschen Bauer Jndrick Puttning für den Preis von 3268 Rbl. 34 Kop.
9. Kalne Kohpreen, groß 23 Thlr. 65 Gr., und an Hofesland zugetheilt 5 Thlr. 30 Gr., auf den Homelnschen Bauer Anz Reinecks für den Preis von 4794 Rbl. 16 Kop.
10. Kalne Peerbe, groß 19 Thlr. 43 Gr., auf den Homelnschen Bauer Jndrick Lutza für den Preis von 3213 Rbl. 83 Kop.
11. Leies Peerbe, groß 25 Thlr. 38 Gr., auf den Homelnschen Bauer Jurre Ruddits für den Preis von 4067 Rbl. 46 Kop.
12. Wikke, groß 20 Thlr. 68 Gr., auf den Homelnschen Bauer Jahn Lutza für den Preis von 4151 Rbl. 10 Kop.
13. Leies Mitzin, groß 24 Thlr. 65 Gr., auf den Homelnschen Bauer Peter Ruddits für den Preis von 4326 Rbl. 38 Kop.
14. Kalne Mitzing, groß 27 Thlr. 67 Gr., auf den Homelnschen Bauer Gust Junse für den Preis von 4855 Rbl. 28 Kop.
15. Dindin, groß 20 Thlr. 19 Gr., auf den Homelnschen Bauer Jahn Pohle für den Preis von 3432 Rbl. 10 Kop.
16. Jaun Stinte, groß 22 Thlr. 21 Gr., auf den Homelnschen Bauer Anz Guddrits für den Preis von 3557 Rbl. 33 Kop.
17. Wez Stinte, 22 Thlr. 44 Gr., auf den Homelnschen Bauer Peter Sarrihts für den Preis von 3710 Rbl. 68 Kop.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Homeln ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams, Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Gegeben Wenden, im Kreisgerichte am 21. August 1868. Nr. 3131. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ec. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiemit zu wissen, demnach die Frau Baronin J. Rosenberg in männlicher Assistenz als Besitzerin des im Wendenschen Kreise und Lasdohnschen Kirchspiele belegenen Gutes **Gilsen** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art

darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde** als:

1. Kalne Tihlau, groß 18 Thlr. $74^{31}/_{112}$ Gr., auf den Gilsenschen Bauer Peter Ohsehin für den Preis von 2632 Rbl. Silb.
2. Busche, groß 15 Thlr. $37^{80}/_{112}$ Gr., auf den Gilsenschen Bauer Jahn Meeschon für den Preis von 1912 Rbl. Silb.
3. Tihlit, groß 20 Thlr. $32^{43}/_{112}$ Gr., auf die Gilsenschen Bauern Indrik und Andrees Rasson für den Preis von 2800 Rbl. Silb.
4. Stonge, groß 19 Thlr. $2^{34}/_{112}$ Gr., auf die Gilsenschen Bauern Peter und Jahn Rasson für den Preis von 2660 Rbl. Silb.
5. Skrebbel, groß 18 Thlr. $20^{24}/_{112}$ Gr., auf den Gilsenschen Bauer Jurr Sprisdiht für den Preis von 2824 Rbl. Silb.
6. Moswihmen, groß 14 Thlr. $27^{30}/_{112}$ Gr., auf den Gilsenschen Bauer Dahw Scherebin für den Preis von 1716 Rbl. Silb.
7. Buhmann, groß 16 Thlr. $72^{101}/_{112}$ Gr., auf den Gilsenschen Bauer Dahw Kirsohn für den Preis von 2150 Rbl. Silb.
8. Papul, groß 19 Thlr. $79^{18}/_{112}$ Gr., auf den Gilsenschen Bauer Jurr Rudson für den Preis von 2856 Rbl. Silb.
9. Murrehn, groß 18 Thlr. $32^{31}/_{112}$ Gr., auf den Gilsenschen Bauer Brenz Kalton für den Preis von 2478 Rbl. Silb.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Gilsen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden- und Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragungen genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 3135. 3

Wenden, Kreisgericht am 21. August 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Erbbesitzer der im Dorpat-Werroschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele unter dem Gute **Tilsit** belegenen **Grundstücke** Alla, Palli &c. der Herr dimitt. Garde-Obrist G. von Roth hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß die obengenannten Bauergrundstücke, welche ihm laut Bescheides dieses Kreisgerichts vom 30. December 1865 sub Nr. 3497 adjudicirt worden, auf nachstehende Bauern zum erb- und eigenthümlichen Besitze laut hierselbst beigebrachter Contracte übertragen werden sollen und zwar:

1. Alla, groß 22 Thlr. 3 Gr., auf den Bauer Adam Roht (Rocht) für den Preis von 2400 Rbl.
2. Palli, groß 20 Thlr. 7 Gr., auf den Bauer Peep Kaerik für den Preis von 2100 Rbl.

als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solche Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat, Kreisgericht am 27. August 1868.

Nr. 621. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach Seine Durchlaucht der Herr dimitt. Garde-Obrist und Ritter Magnus Fürst Barclay de Tolly, Erbbesitzer des im Helmetschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes **Beckhof**, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen unten näher bezeichneten **Grundstücke** dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu ihnen gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Beckhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede — mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb, sechs Monaten a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 16. Januar 1869 bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1. Rusa Nr. 2, groß 21 Thlr. $12^{88}/_{112}$ Gr., dem Bauer Ado Laul für den Kaufpreis von 2747 Rbl. 34 Kop.
2. Wirro Jurri Nr. 3, groß 22 Thlr. $85^{5}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jaan Liiw für den Kaufpreis von 3097 Rbl. 50 Kop.
3. Sekke Nr. 4, groß 22 Thlr. $64^{20}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jaan Petersel für den Kaufpreis von 2952 Rbl. 45 Kop.
4. Kille Nr. 5, groß 22 Thlr. $10^{98}/_{112}$ Gr., dem Bauer Aindo Sokk für den Kaufpreis von 2874 Rbl. 45 Kop.
5. Suur Peter Nr. 6, groß 23 Thlr. $77^{46}/_{112}$ Gr., dem Bauer Hendrik Loos für den Kaufpreis von 3816 Rbl. 89 Kop.
6. Jahhometto Nr. 7, groß 15 Thlr. $38^{31}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jaan Tammberg für den Kaufpreis von 2467 Rbl. 56 Kop.
7. Naistema Nr. 8, groß 21 Thlr. $25^{68}/_{112}$ Gr., dem Bauer Johann Treufeldt für den Kaufpreis von 3404 Rbl. 45 Kop.
8. Sekke Nr. 9, groß 17 Thlr. $23^{27}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jaan Pärs für den Kaufpreis von 2243 Rbl. 23 Kop.
9. Toost Nr. 10, groß 18 Thlr. $88^{71}/_{112}$ Gr., dem Bauer Hendrik Treufeldt für den Kaufpreis von 2467 Rbl. 12 Kop.
10. Mäni Nr. 11, groß 20 Thlr. $27^{84}/_{112}$ Gr., dem Bauer Kariel Anier für den Kaufpreis von 2842 Rbl.
11. Annusse Ado Nr. 12, groß 25 Thlr. $60^{42}/_{112}$ Gr., dem Bauer Peter Kirs für den Kaufpreis von 3593 Rbl. 34 Kop.
12. Annusse Nr. 13, groß 26 Thlr. $19^{32}/_{112}$ Gr., dem Bauer Tanni Treufeldt für den Kaufpreis von 3669 Rbl. 55 Kop.
13. Lausse Nr. 14, groß 25 Thlr. $2^{77}/_{112}$ Gr., dem Bauer Joseph Tafenow für den Kaufpreis von 3628 Rbl. 23 Kop.
14. Lausse Nr. 15, groß 17 Thlr. $46^{50}/_{112}$ Gr., dem Bauer Andres Päß für den Kaufpreis von 2451 Rbl. 56 Kop.
15. Lausse Nr. 16, groß 25 Thlr. $14^{73}/_{112}$ Gr., dem Bauer Joseph Treufeldt für den Kaufpreis von 3521 Rbl. 78 Kop.
16. Tehmandi Nr. 17, groß 22 Thlr. $13^{38}/_{112}$ Gr., dem Bauer Hendrik Lehhepu für den Kaufpreis von 2878 Rbl. 78 Kop.
17. Tehmandi Nr. 18, groß 24 Thlr. $25^{41}/_{112}$ Gr., dem Bauer Karel Lahmann für den Kaufpreis von 3398 Rbl. 89 Kop.
18. Maddi Nr. 19, groß 21 Thlr. $80^{49}/_{112}$ Gr., dem Bauer Joseph Päß für den Kaufpreis von 2845 Rbl. 56 Kop.
19. Ermusse Nr. 20, groß 20 Thlr. $^{18}/_{112}$ Gr., dem Bauer Käsper Anier für den Kaufpreis von 3200 Rbl.
20. Arrusse Nr. 21, groß 20 Thlr. $29^{71}/_{112}$ Gr., dem Bauer Johann Anier für den Kaufpreis von 2438 Rbl. 67 Kop.
21. Solikse Nr. 22, groß 17 Thlr. $44^{21}/_{112}$ Gr., dem Bauer Karel Einer für den Kaufpreis von 2361 Rbl.
22. Solikse Jaan Nr. 23, groß 25 Thlr. $26^{29}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jaan Treufeldt für den Kaufpreis von 3540 Rbl. 45 Kop.
23. Nähri Peter Nr. 24, groß 23 Thlr. $5^{88}/_{112}$ Gr., dem Bauer Johann Einer für den Kaufpreis von 3227 Rbl. 78 Kop.
24. Nähri Ado Nr. 25, groß 20 Thlr. $13^{39}/_{112}$ Gr., dem Bauer Ado Laul für den Kaufpreis von 2820 Rbl. 23 Kop.
25. Nähri Johann Nr. 26, groß 20 Thlr. $48^{99}/_{112}$ Gr., dem Bauer Pedo Treufeldt für den Kaufpreis von 2874 Rbl. 67 Kop.
26. Romsle Matt Nr. 27, groß 22 Thlr. $1^{20}/_{112}$ Gr., dem Bauer Johann Tamm für den Kaufpreis von 3191 Rbl. 62 Kop.
27. Romsle Peet Nr. 28, groß 17 Thlr. $47^{105}/_{112}$ Gr., dem Bauer Magnus Päß für den Kaufpreis von 2453 Rbl. 11 Kop.
28. Meire Nr. 29, groß 19 Thlr. $39^{108}/_{112}$ Gr., dem Bauer Aindo Kirs für den Kaufpreis von 2720 Rbl. 67 Kop.
29. Meiri Nr. 30, groß 22 Thlr. $40^{29}/_{112}$ Gr., dem Bauer Andres Treufeldt für den Kaufpreis von 3366 Rbl. 67 Kop.
30. Pitsteppo Nr. 31, groß 22 Thlr. $31^{47}/_{112}$ Gr., dem Bauer Johann Weltmann für den Kaufpreis von 3351 Rbl. 67 Kop.
31. Pitsteppo Mangnus Nr. 32, groß 22 Thlr. $37^{67}/_{112}$ Gr., dem Bauer Magnus Puff für den Kaufpreis von 3361 Rbl. 67 Kop.
32. Jasikse Jaan Nr. 33, groß 18 Thlr. $29^{64}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jaan Kirt für den Kaufpreis von 2748 Rbl. 34 Kop.
33. Jasikse Ans Nr. 34, groß 31 Thlr. $37^{104}/_{112}$ Gr., dem Bauer Hans Einer für den Kaufpreis von 4711 Rbl. 67 Kop. und endlich
34. Rebbasse Nr. 1, groß 20 Thlr. $84^{63}/_{112}$ Gr., dem in den örtlichen Gemeindeverband getretenen Herrn Balthasar Baron Campenhausen für den Kaufpreis von 2093 Rbl. 34 Kop. Silb.

Publicatum, Fellin im Kreisgerichte den 16. Juli 1868 **Nr. 2345.** 1

Torge.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium sind zur **Verpachtung** des außerhalb der Alexanderpforte, links an der Petersburger Chaussée belegenen 30 Lofstellen großen **Heuschlags** auf 12 Jahre, vom 13. März 1869 ab Torge auf den 3., 8. und 10. October d. J. anberaumt worden. Diejenigen, welche den bezeichneten Heuschlag pachten wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung von Sicherheiten bei dem Eingangs genannten Collegium zu melden. **Nr. 1166.**

Riga, Rathhaus den 10. September 1868.

На отдачу къ откупное содержаніе сѣнокоса, состоящаго за Александровскими воротами по лѣвой рукѣ отъ С.-Петербургскаго шоссе, величиною въ 30 лофштелей, срокомъ съ 13-го Марта 1869 года впредь на 12 сряду лѣтъ, назначено Рижскою Коммисіею Городской Кассы торги на 3-е, 8-е и 10-е числа Октября и приглашаются симъ лица, желающія взять въ откупъ означенный сѣнокосъ, явиться въ присутствіе Коммисіи Городской Кассы къ означеннымъ торгамъ въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Г. Рига, Ратгаузъ Сентября 10-го дня 1868. г. **№ 1166.**

Von dem Rigaschen Ordnungsgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß am 19. d. Mts. Mittags 1 Uhr, auf dem Hofe **Bullen** das in dem gestrandeten finnischen Schiffe „Helene" Capt. Grönwall, annoch befindliche **Stangeneisen**, bestehend aus ca. 437 Stangen, sowie eine Partie von 127 Pud 12 Pfd. geborgenen Stangeneisens gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietlich **versteigert** werden wird, wozu die resp. Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden. Nr. 7981

Riga, Ordnungsgericht den 13. September 1868.

Livländischer Vice-Gouverneur J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Nichtofficieller Theil.

Instruction für die Anwendung der concentrirten Düngemittel;

von Prof. Dr. Wolff in Hohenheim.
(Schluß.)

II. Superphosphat. Das sogenannte Kalksuperphosphat oder das mit Schwefelsäure aufgeschlossene Knochenmehl wird ebenso wie das reine Knochenmehl hauptsächlich bei dem Anbau von Getreidearten und von Wurzelgewächsen verwendet. Man läßt es jedoch nicht erst faulen, sondern streut es sofort, der besseren Vertheilung wegen, mit Erde gemengt und zwar gewöhnlich im Frühjahr in Quantitäten von 1 bis 2 Ctr. pro Morgen als Beidünger aus, gleichzeitig mit der Saat oder kurze Zeit vor derselben. Auch kann man dieses Düngemittel zur Ueberdüngung der Wintersaaten im Frühjahre benutzen; für den Hopfen- und Weinbau verdient es gleichfalls Beachtung, namentlich wenn auch Kalisalze hiebei in Anwendung kommen.

III. Peruguano. 1) Der Peruguano, wie er im Handel vorkommt, besteht aus einem lockeren feinen Pulver und aus größeren oder kleineren, ziemlich festen Knollen. Die letzteren sind in ihrer Masse wenigstens ebenso werthvoll für die Pflanzenernährung, als das feine Pulver. Es ist durchaus nothwendig, daß man die pulverige Substanz zunächst absiebt und sodann die auf dem Siebe zurückbleibenden Stücke durch Drücken, Stampfen oder Schlagen mit einem hiezu geeigneten Instrumente möglichst fein zu zertheilen sucht. Das Ganze wird mit genügend Erde vermischt und recht gleichmäßig über die zu düngende Fläche ausgestreut. 2) Als eine passende Beidüngung rechnet man 1 bis 2 Ctr. pro Morgen. Das Ausstreuen des Düngers muß bei recht ruhiger Luft vorgenommen werden und ist es von günstigem Einfluß, wenn bald nachher eine mäßig feuchte Witterung eintritt. 3) Die Art der Anwendung des ächten Peruguanos ist eine sehr mannigfache; man streut ihn gewöhnlich kurz vor der Saat aus und eggt ihn mit der letzteren in den Boden ein. Sehr günstig wirkt aber der Guano auch als Ueberdüngung im Frühjahr zur Kräftigung der Wintersaaten, oder wenn man ihn zur Hälfte vor der Saat und zur Hälfte nach dem Aufgehen derselben (bei Winterfrüchten zur Hälfte im Herbst und zur Hälfte im Frühjahr) ausstreut und eineggt. 4) Der Guano ist ein sehr kräftig wirkendes Düngemittel, besonders für die gewöhnlichen Getreidearten, die Oelfrüchte (Raps, auch Lein- und Hanf) und für die Kartoffeln. Zum Raps sollte man stets, ungeachtet zu dieser Pflanze der Boden auch reichlich mit Stallmist gedüngt wird, gleichzeitig mit der Saat eine kleine Menge Guano, (1½ bis 1 Ctr. pr. Morgen) ausstreuen. Bei der Düngung der Kartoffeln mit Guano muß man vorsichtig verfahren, nur etwa 1 Ctr. pr. Morgen anwenden und denselben sehr reichlich mit Erde vermischen. Auf Klee und Hülsenfrüchte äußert der Guano keine deutliche Wirkung, auf Wiesen ist der Erfolg allerdings oft deutlich bemerkbar, jedoch selten ein durchaus lohnender. — 5) Der sogenannte aufgeschlossene Guano (Peruguano-Superphosphat) findet in ganz gleicher Weise Anwendung, wie der gewöhnliche Peruguano; nur bildet der erstere ein gleichförmig lockeres Pulver und bedarf daher keiner weiteren Vorbereitung, als einer Mischung mit Erde. Die Wirkung ist eine überaus rasche und es verdient dieses Düngemittel neben dem gewöhnlichen Peruguano zu vergleichenden Versuchen benutzt zu werden.

IV. Kalisalz. 1) Unter Kalisalz ist hier ausschließlich das bekannte Staßfurter Fabrikat und zwar zunächst das sogenannte „rohe schwefelsaure Kali" zu verstehen. 2) Das Kalisalz hat sich bereits vielfach als ein vortreffliches und auch unter unseren Verhältnissen preiswürdiges Düngemittel bewährt; jedoch sollte es stets zunächst zu Futterpflanzen, also zu Klee (Rothklee, Luzerne, Esparsette), Grünwicken, Futterroggen und auf Wiesen Anwendung finden. Die Nachwirkung des Kalisalzes ist auch für Körner- und Wurzelfrüchte eine günstige, bei unmittelbarer Anwendung aber zu diesen Früchten meist eine wenig lohnende und zuweilen sogar, namentlich für die Qualität derselben, nachtheilige. Die Kartoffeln werden unter dem Einfluß der directen Kalidüngung, wenn auch im Ertrage etwas gefördert, doch leicht wässerig und mehlarm, — ein Uebelstand, welcher, wie es scheint, nur durch reichliche Beimischung von Kalk vermieden werden kann; die Rübenpflanzen verkümmern nicht selten, besonders bei vorherrschend trockener Witterung; bei den Getreidearten wird fast nur die Strohbildung gefördert, die Körner aber bilden sich nur unvollkommen aus, wenn nicht gleichzeitig Knochenmehl oder Superphosphat zur Anwendung kommt. 3) Man streut das Kalisalz gewöhnlich in einem Quantum von 3 bis 4 Ctrn. pro Morgen aus und zwar entweder für sich allein oder der besseren Vertheilung wegen mit Erde vermischt. Eine Beimischung von Asche oder Gyps, welche oftmals vorgenommen wird, ist freilich für die Wirkung keineswegs nachtheilig, aber das Resultat der Düngung wird dadurch unklar, da man nicht entscheiden kann, wie viel von dem Gesammterfolge dem Kalisalze und wie viel der betreffenden Beimischung zuzuschreiben ist. Wenigstens sollte man den Einfluß einer derartigen Beimischung durch einen besonderen vergleichenden Versuch feststellen. 4) Das Ausstreuen des Kalisalzes muß zeitig im Frühjahre auf den Wiesen und auf den Futterfeldern vorgenommen werden. Eine Beimischung von Kalisalz, neben Knochenmehl zum Compostdünger, ist sehr zu empfehlen.

(Durch „den fränk. Landw.")

Von der Censur erlaubt. Riga den 18. September 1868.

Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum	Barometerhöhe		Luft-Temperatur		Wind		Atmosphäre
12. Sept.	29,55	Russ. Zoll	+ 10°	Reaumur	S. O.	gering.	Regen.
13. „	29,45	„	+ 13°	„	S. W.	„	„
14. „	29,77	„	+ 11°,5	„	W.	„	bedeckt.
15. „	29,81	„	+ 12°	„	W.	„	Regen.
16. „	29,49	„	+ 9°,5	„	O.	„	
17. „	29,70	„	+ 14°,5	„	S. W.	„	bedeckt.
18. „	29,66	„	+ 15°	„	S.	„	Regen.

Bekanntmachungen.

Hierbei folgen die Patente der Livl. Gouv.-Verwaltung Nr. 104 und 105.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.

Redacteur: A. Klingenberg.